

Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Thomas Gehring, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gleiche Rechte für alle Kinder – Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene
 - a) für die zügige Rücknahme von Nr. IV der Interpretationserklärung zur Gültigkeit der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (sogenannter Ausländervorbehalt) einzusetzen, um so die Gleichstellung aller Kinder in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen,
 - b) dafür einzusetzen, dass die sich aus der Rücknahme des Vorbehalts ergebenden Änderungen in den asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Vorschriften umgehend vorgenommen werden,
2. auf Landesebene die Grund- und Menschenrechte von minderjährigen Flüchtlingen zu wahren, indem
 - a) das Kindeswohl als vorrangiger Gesichtspunkt bei der Anwendung ausländer- und asylrechtlicher Bestimmungen berücksichtigt wird,
 - b) Kinder und Jugendliche und ihre Familien ausschließlich dezentral unterzubringen sind,
 - c) minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge ausschließlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen sind,
 - d) für Minderjährige von Abschiebehaft abzusehen ist.

Begründung:

Kinder und Jugendliche mit Flüchtlingsstatus werden in Bayern und in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Herkunft gegenüber Kindern und Jugendlichen ohne Flüchtlingsstatus benachteiligt. Um diesen Zustand zu beenden, sieht der Antrag vor, Kinder und Jugendliche, die als Flüchtlinge hier leben, durch die Garantien der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) umfassend zu schützen. Das Kindeswohl soll für alle Kinder und Jugendlichen unab-

hängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus als vorrangiger Gesichtspunkt bei allen staatlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Dazu sind sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verschiedene Maßnahmen nötig.

Zu 1.:

Vor nunmehr 20 Jahren hat die UN-Vollversammlung die UN-Kinderrechtskonvention beschlossen. Eine ihrer zentralen Botschaften lautete: „Alle Kinder haben die gleichen Rechte“. Am 5. April 1992 trat die Konvention auch in Deutschland in Kraft. Allerdings wurde ihr Anwendungsbereich in Deutschland durch die damalige Bundesregierung aus CDU, CSU und FDP im Rahmen eines erklärten Vorbehalts deutlich eingeschränkt. So erklärte die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, dass „keine Bestimmung der UN-KRK dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und über die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“ Dieser Vorbehalt steht seitdem unter erheblicher Kritik, da er dem Art. 2 Abs. 1 der UN-KRK (Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot) widerspricht.

Infolgedessen werden zum Beispiel minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, asyl- und aufenthaltsrechtlich wie Erwachsene behandelt. Das bedeutet konkret, dass sie gemeinsam mit anderen Erwachsenen in Sammelunterkünften ohne sozialpädagogische und psychologische Unterstützung untergebracht werden können, obwohl oftmals traumatische Fluchterlebnisse hinter ihnen liegen. Der besonderen Schutzbedürftigkeit unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge wird damit in Deutschland nicht ausreichend Rechnung getragen.

Das Kindeswohl und die grundsätzlichen Menschenrechte müssen aber insbesondere für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge generell Vorrang vor ausländerrechtlichen Aspekten haben.

Sowohl der Deutsche Bundestag, die Kinderkommission des Deutschen Bundestages, der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und Kinderrechtsverbände und -organisationen fordern deshalb seit Jahren die Rücknahme der Vorbehaltserklärung. Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode haben sich die Koalitionspartner aus CDU/CSU und FDP außerdem dazu verpflichtet, den Vorbehalt zurück zu nehmen.

Die Bundesregierung beruft sich bislang darauf, dass einige Länder, darunter auch Bayern, explizit die Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention ablehnen. Der Antrag fordert einen Richtungswechsel von der Staatsregierung schon deshalb, weil sich diese Blockadehaltung nicht mit dem Vorhaben, Bayern als familien- und kinderfreundliches Land zu gestalten, vereinbaren lässt. Ein Maßstab für die Familien- und Kinderfreundlichkeit ist nämlich auch der staatliche Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen und Flüchtlingsfamilien. Um ihren eigenen Ansprüchen gerecht zu werden, muss die Staatsregierung daher ihre Haltung gegen die Rücknahme der Vorbehaltserklärung aufgeben und sich aktiv dafür einsetzen, dass die UN-Kinderrechtskonvention auch uneingeschränkt für Kinder und Jugendliche ohne deutschen Pass gilt – unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel.

Damit die Rücknahme nicht nur ein politisches Signal mit symbolischer Bedeutung bleibt, sind Änderungen von Gesetzen insbesondere im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht dringend geboten. So sind zum Beispiel die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften insbesondere dahingehend zu ändern, dass die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren erst mit Volljährigkeit beginnt.

Zu 2.:

Einen ersten Schritt kann die Staatsregierung auf Landesebene zur kinderrechtskonformen Behandlung von Flüchtlingen gehen. Der Umgang mit Flüchtlingen in Bayern zeigt immer wieder, dass das Kindeswohl wenig bis gar nicht berücksichtigt wird.

Immer wieder bestätigen Berichte, dass mit Flüchtlingen wenig kinder- noch familiengerecht umgegangen wird. So werden in Bayern nicht nur Flüchtlingsfamilien statt in dezentralen Woh-

nungen in Sammelunterkünften untergebracht, sondern selbst der Mehrheit minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge wird eine derartige Unterbringung ohne ausreichende sozialpädagogische und erzieherische Betreuung zugemutet. Die Kinder werden dabei erheblichen physischen und psychischen Gefahren ausgesetzt. Eine solche Praxis verstößt zudem gegen den in Art. 20 UN-KRK kodifizierten Schutzanspruch, der einen innerstaatlich unmittelbar anwendbaren Anspruch auf Betreuung und Unterbringung zum Wohl des Kindes beinhaltet. Demnach dürfen unbegleitete Flüchtlingskinder nicht aus der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ausgegrenzt und in Sammelunterkünften untergebracht werden.

Gravierende Verstöße gegen die UN-Kinderrechtskonvention zeigen sich zudem darin, dass in Bayern sogar Minderjährige in Abschiebehaft genommen werden.